

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1856

9.4.1856 (No. 168)

Die Karlsruher Zeitung erscheint wöchentlich zweimal. Abonnementpreis für die Karlsruher Zeitung und das Großbadische Allgemeine Anzeigebblatt zusammen: vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 2 fl. 8 kr., halbjährlich 4 fl. und 1 fl. 15 kr. Die Karlsruher Zeitung wird nicht ohne das Allgemeine Anzeigebblatt abgegeben.

N^o 168.

Karlsruher Zeitung.

Einrückungsgebühren für die Karlsruher Zeitung: die gewöhnliche Zeitspaltel oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14. — Für Frankreich abonniert man bei Herrn G. Alexandre (Brandgasse Nr. 28) in Straßburg und bei dem Bureau central de publicité pour l'Allemagne (3. cité Bergère) zu Paris.

Karlsruhe.

Mittwoch, 9. April.

1856.

Dienstnachricht.

Karlsruhe, 9. April.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unterm 5. d. M. gnädigst bewogen gefunden, den Geh. Finanzrath Kamm bei der Steuerdirektion seiner Bitte gemäß wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und guten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 7. April. Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Hrn. Geh. Rath's und Oberhofrichters Dr. Stabel. (Schluß.)

Der Tagesordnung gemäß wird die Diskussion des Berichts des Grafen v. Kageneck eröffnet über den Gesetzentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend.

Hofrath Schmidt: Der Kommissionsbericht hat mich insofern überrascht, als die Endanträge mir nicht in vollkommenem Zusammenhang zu stehen scheinen mit Dem, was vorausgeschickt wird. Es sind einige wichtige Bedenken in dem Berichte enthalten, und trotzdem geht der Antrag auf Genehmigung des Entwurfs, ohne daß ein Antrag in der angeordneten Richtung gestellt wird.

Von einigen andern Anständen untergeordneter Art abgesehen, ist es namentlich die den bürgermeisterlichen Entscheidungen gegenüber zugelassene Appellation, an der ich Anstoß nehme und von der ich wünsche, daß sie ganz beseitigt werde. Zuerst ist Das, wie auch der Kommissionsbericht hervorhebt, in Wahrheit keine Appellation. Denn während der Bürgermeister nach seinem Gewissen Recht zu sprechen hat, ist es die Sache des Richters, nach den Gesetzen zu entscheiden; bei ihm also beginnt der Prozeß von neuem. Ferner, so wenig es in Kriminalfachen eine Appellation gegen den Spruch der Geschworenen gibt, eben so wenig sollte sie hier zulässig sein, wo der Bürgermeister in der That nichts Anderes ist, als ein Geschworener in Zivilsachen. Endlich ist die Appellation, insonderheit die hier gebotene Möglichkeit eines dreimaligen Rechtszuges, wider die Natur der Bagatellsachen, um die es sich hier handelt. Die völlige Beseitigung dieser Appellation wäre im Grund ein Vorschreiten auf der von den Gesetzen schon fest zu einem Theil eingeschlagenen Bahn, weil auch nach dem bestehenden Rechte die nochmalige Verhandlung nicht schlechthin, sondern nur dann zulässig ist, wenn der Streitgegenstand wenigstens die Hälfte der Kompetenzsumme erreicht. Durch diese Beseitigung würde zugleich die Institution der bürgermeisterlichen Entscheidungen in Bagatellsachen wesentlich gefördert und gekräftigt werden; und Das ist es gerade, was ich wünsche.

Staatsrath v. Stengel: Die Bürgermeister nehmen doch einen andern Standpunkt ein; sie sollen als die Männer des Vertrauens eine Vermittlung zu Stande bringen, und es soll Niemanden der ordentliche Richter entzogen werden, wenn die Parteien durch den Spruch des Bürgermeisters nicht befriedigt sind. Die Bürgermeister werden nicht überall die nöthigen Eigenschaften besitzen, um endgiltig entscheiden zu können. Deshalb glaube ich, daß man dem Kommissionsantrag auch im Interesse der Verständigung wohl seine Zustimmung geben kann.

Fhr. v. Göler: Im Wesentlichen stimme ich mit dem

Hrn. Staatsrath v. Stengel überein. Gerade die Kontrolle, welche in der Möglichkeit der Appellation liegt, wird der Grund sein, warum wenig Beschwerden über die Justiz der Bürgermeister vorkommen. Es ist anzunehmen, daß auch das Landrecht und die Prozeßordnung nirgends den Weg der Billigkeit haben verfehlen wollen; es kann daher jedenfalls Nichts schaden, wenn die Appellation beibehalten wird.

Graf v. Kageneck: Der Abgeordnete der Universität Freiburg findet mit Unrecht, daß die von der Kommission angeregten Zweifel mit ihrem Schlußantrag im Widerspruch stehen. Die Vorlage hat den Zweck, eine seit lange ohne große Beanstandung vorhandene Einrichtung und ein bereits im Jahr 1844 zu Stande gekommenes, aber nicht vollständig eingeführtes Gesetz zu sanktioniren. Die für das Gesetz sprechenden Gründe finden sich in den damaligen Kammerverhandlungen und in der uns vorliegenden Begründung der Regierung. Einzelne Bestimmungen geben allerdings Anlaß zu Bemerkungen, und diese sind im Kommissionsbericht zusammengestellt, um daraus eine Anschauung und Ansicht zu gewinnen. Die Zweifel aber erscheinen der Kommission nicht als so erheblich, um einen Antrag auf Verwerfung des Gesetzes, und damit auf Aufhebung der bestehenden Einrichtung zu stellen, zumal der nahe bevorstehende Schluß des Landtags umfassende neue Vorlagen und Beratungen nicht mehr zulassen würde.

Staatsrath v. Rüdert: Ich bin auch für die Annahme dieses Gesetzentwurfs, und glaube nur, daß bei den jetzigen Bestimmungen die Summe noch größer sein könnte, über welche die Bürgermeister urtheilen; denn durch die Appellation wird immer abgeholfen werden können.

Hofrath Zöpfl: Es scheint mir hier auch weniger auf eine streng prozessualisch-juristische Auffassung anzukommen, als vielmehr, daß man die Aussprüche der Bürgermeister als Schiedssprüche ansieht. Jedoch scheinen mir die Fragen einer Entscheidung zu bedürfen, welche Wirkung diese Erkenntnisse auf die Erwerbung eines richterlichen Pfandrechtes und die Liegenschaftsversteigerung üben.

Hofrath Schmidt: Ich will nicht auf den angeordneten Aenderungsvorschlägen bestehen, nachdem die hohe Kammer nicht gesonnen scheint, darauf einzugehen. Allein gegen die von dem Hrn. Staatsrath v. Stengel geäußerte Ansicht muß ich mich wiederholt erklären, daß die Bürgermeister auch nach vorliegendem Gesetz als bloße Vermittler dienen sollen. Dies lag wohl im Sinne des Konstitutionsedikts von 1807, aber in dem jetzigen Entwurf wird ihnen ein Richteramt zuerkannt. Ferner wird gegen das Erkenntniß des Bürgermeisters eine Appellation eingeräumt. Ein bloßer Vermittlungsspruch ist aber kein Erkenntniß, und ohne Erkenntniß gibt es keine Appellation. Dagegen halte ich demnach meine Ansicht noch immer für richtig halte, so will, wie schon bemerkt, ich sie doch nicht aufdringen, und stelle deshalb keinen Antrag.

Legationsrath v. Türkheim: Es wird doch nothwendig sein, sich bestimmt auszudrücken, ob die Sprüche der Bürgermeister derartige Erkenntnisse sind, welche richterliches Unterpfandsrecht und Exekution durch Liegenschaftsversteigerung begründen.

Staatsrath v. Stengel: Wenn auch der Zweck der gerichtlichen Thätigkeit der Bürgermeister der der Vermittlung ist, so sind doch die Sprüche derselben wirkliche Erkenntnisse, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn die unterliegende Partei sich beruhigt, richterliches Unterpfandsrecht und Exekution auf Liegenschaften durch ein solches Erkenntniß erwirkt werden können.

Fhr. v. Göler: Damit bin ich vollkommen einverstanden;

denn wenn der Verurtheilte keine Fahrnisse hat, so wäre das Erkenntniß gar nicht zu vollziehen, wenn man nicht auf die Liegenschaften greifen könnte.

Nach einer weitem kurzen Diskussion und einigen schließlichen Bemerkungen des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag, dem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten, einstimmig genehmigt.

Von dem Sekretariat wird eine Petition angezeigt der Sibylle Sachs von Mannheim, das Strafverfahren gegen Abwesende betr.

Die Sitzung wurde hierauf auf kurze Zeit unterbrochen, indem die Kommission über den Gesetzentwurf zum Vollzug des Bundesbeschlusses über den Mißbrauch der Pressefreiheit sich in das Berathungszimmer zurückzog.

Nach dem Wiedereintreten derselben berichtet Staatsrath v. Stengel Namens derselben.

Die Zweite Kammer hat in Art. 3 einen modifizirenden Zusatz beigefügt, nach welchem die dort bezeichneten Pressevergehen, wenn sie gegen einen Bundesstaat verübt werden, milder beurtheilt werden, als wenn sie gegen das Großherzogthum gerichtet sind.

Die Kommission hat keinen Anstand genommen, diesem Zusatz beizutreten, und beantragt die Genehmigung desselben, sowie die Annahme dieses Gesetzentwurfs in der Fassung der Zweiten Kammer.

Dieser Zusatz wird hierauf genehmigt, der Gesetzentwurf in der Fassung der Zweiten Kammer einstimmig angenommen, und hiemit die Sitzung geschlossen.

** Orientalische Angelegenheiten.

* London, 8. April. (Tel. Dep.) Die „Times“ meldet, daß eine von dem Grafen Cavour dem Pariser Kongreß vorgelegte Denkschrift die politische Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt in der römischen Regierung, die Intervention der Allirten zu Neapel, die Anerkennung der nationalen Einheit Italiens, die Entfernung der fremden Truppen, die Zolleinheit zwischen Sardinien und der Lombardien, und schließlich materielle Verbesserungen, liberalere Einrichtungen in dem österröschischen Italien, sowie größere Erleichterung der Beziehungen zu Sardinien verlangt.

* London, 8. April. (Tel. Dep.) Die „Morn. Post“ bemerkt in einem die Andeutungen der „Opinion“ über den Friedensvertrag (s. Karlsr. Ztg. Nr. 164) betreffenden Artikel, die Nachricht, daß Rußland fernerhin nur 10 Kriegsschiffe im Schwarzen Meer halten dürfe, sei richtig. Die Türkei dürfe eine ansehnliche Flotte in dem Marmorameer und im Mitteländischen Meere unterhalten. Die Zulassung von englischen Konsuln in den russischen Häfen sei garantirt. — Lord Clarendon wird in 10 Tagen nach England zurückkehren. Die Bevollmächtigten werden wohl Paris bald verlassen. Jede Macht wird bei dem Kongresse durch einen zweiten Bevollmächtigten vertreten werden.

** Paris, 8. April. Die Kongresssitzung, welche gestern hätte stattfinden sollen, ist auf heute verschoben worden. — Die Ratifikation des Friedensvertrags von Seiten Oesterreichs wird zwischen dem 16. und 18. l. M. in Paris eintreffen. Graf Buol wird den Austausch dieser Ratifikationen nicht selbst besorgen, sondern Paris am 20. verlassen, und diese Obliegenheit dem Baron Hübnert überlassen.

Frankfurt. Man schreibt dem „Nürn. Corresp.“: In dem Protokoll der Pariser Konferenz vom Montag, den 10. März, ist die Einladung Preußens auf folgende Erwägung gestützt: „In Anbetracht, daß es von europäischem Interesse ist, daß Preußen, als Unterzeichner des Londoner Vertrags von 1841, an den neuen Arrangements Theil nehme, die statthaben sollen, ist der Graf Walewski im Namen des Kongresses beauftragt, Preußen einzuladen, sich durch seine Bevollmächtigten in Paris vertreten zu lassen.“ Weiterhin ist bemerkt, daß der Kongreß zustimme.

Aus dem Norden.

St. Petersburg, 31. März. (B. B. Z.) Heute, also fast gleichzeitig mit der Friedensfeier in Paris, fand eine Festlichkeit zur Jahresfeier des Einzuges der Verbündeten in die Hauptstadt Frankreichs statt. — Ein Tagesbefehl des

Kaisers dankt dem Generaladmiral der Flotte, Großfürsten Konstantin, dem General Berg, und andern hohen Offizieren für die musterhafte Haltung, welche der Kaiser an Flotte und Armee auf der finnischen Reise anzuerkennen Gelegenheit hatte. — Durch die in kurzem zu erwartenden Verordnungen über die administrative Reorganisation des östlichen Sibiriens wird zugleich die bis jetzt formell noch nicht erfolgte Einverleibung der nördlichen Mandchurei (des sog. Amurgebietes) stattfinden.

Berlin, 8. April. (T. D. d. Frkf. Bl.) Die „Königsb. Ztg.“ enthält folgende Depesche aus Petersburg, 5. April: Eine Bekanntmachung des Finanzministeriums zeigt an, daß in Folge der Unterzeichnung des Friedens die Handelsverhältnisse der kriegführenden Mächte wieder hergestellt sind. Die Handelsschiffe der Westmächte werden in den russischen Häfen wieder zugelassen; den russischen Fahrzeugen ist die ungehinderte Schifffahrt wieder eröffnet.

Neueste Levantepost.

* Marseille, 7. April. (Tel. Dep.) Durch das Postschiff „Meandre“ erhält man Nachrichten aus Konstantinopel vom 31. März. Die Kunde von dem Friedensabschlusse wurde in Konstantinopel mit Kanonensalven begrüßt. Das russische Gesandtschaftshotel, welches während des Krieges als Militärspital verwendet wurde, ist geräumt worden; Ismail Pascha, erster Leutnant Omer Pascha's, ist nach Trapezunt und Erzerum abgereist. Er wird über Barna gehen und dort Truppen nehmen. 5 Bataillone folgen nach. — Aus der Krimm, 25. März, erfährt man, daß sich der Gesundheitsstand der Armee fortwährend bessert und die Zahl der Kranken merklich abnimmt. — In Schumla fiel, nach Berichten vom selben Tage, eine ungeheure Masse Schnee's. — Aus Tiflis vom 7. wird berichtet, daß General Williams noch dort war. Die Perser haben sich der Insel Karat im Persischen Meerbusen bemächtigt. Der Kriegsminister des Schah ist gestorben.

Deutschland.

Stuttgart, 8. April. Der Justizminister Frhr. v. Plessen hat seine Entlassung eingereicht und von Sr. Majestät bewilligt erhalten. Die Gründe, welche ihn zu diesem Schritt bestimmten, sind nicht zuverlässig bekannt; allein das Gesuch kommt insofern nicht unerwartet, als Hr. v. Plessen schon mehrmals den Wunsch seines Rücktritts zu erkennen gegeben hat. Provisorisch hat der Kultminister Frhr. v. Wächter-Spittler das Portefeuille des Justizdepartements übernommen. Wie es immer zu gehen pflegt, so beschäftigt man sich im Publikum angelegentlich mit dem Nachfolger, über den noch Nichts bekannt sein kann. Eigentümlicher Weise figurirt darunter der Name Wächter in dreifacher Persönlichkeit, worunter auch der ehemalige Kanzler in Tübingen, jetzt Professor in Leipzig. — Seit dem 4. d. M. sind die Rekruten der diesjährigen Aushebung bei ihren Regimentern, und ist seit dieser Zeit zum ersten Mal die neue, durch Bundesbeschluß angeordnete, erhöhte Präsenz eingetreten. Die Infanterie erhielt zwar nicht mehr Rekruten wie sonst, ja ihre Zahl ist sogar geringer; dafür ist aber ältere Mannschaft einberufen worden, so daß der Stand eines Regiments sich über 800 Mann beläuft. Die Vermehrung der Artillerie und des Pionnierkorps nahm diesmal viele Rekruten in Anspruch, obgleich letzteres erst in künftigen Jahre auf seinen vollen Etat von 2 Kompagnien gebracht werden kann. Von da ab soll dieses Korps von Ludwigsburg nach Ulm verlegt werden. Außerdem ist noch von andern Verlegungen die Rede, die insofern nöthig werden dürften, als die seitherigen Räumlichkeiten für die vermehrte Truppenzahl nicht mehr ausreichen, und es heißt deshalb, daß ältere Kasernen, wie in Ehingen an der Donau für Reiterei und in Heilbronn für Infanterie, in's Auge gefaßt worden seien, wonach diesen Städten in Zukunft Garnisonen in Aussicht stünden. Von einer Verlegung des Arsenal's von Ludwigsburg nach Ulm, von der einige Blätter meldeten, kann aber keine Rede sein, und daß man keinen Augenblick daran gedacht hat, beweist am schlagendsten der Umstand, daß erst kürzlich das alte, an das Arsenal stoßende Postgebäude von der Kriegsverwaltung erworben wurde, um für Arsenalzwecke verwendet zu werden.

Malen, 6. April. (Schw. M.) Wie allgemein verlautet,

ist nun die Führung einer Eisenbahn von Amstetten zu nächst bis Wasseralfingen eine wenigstens in maßgebenden Kreisen beschlossene Sache.

S* Vom Niederrhein, 5. April. Das Schicksal unserer Gemeindevorfassung vom 11. März 1850, über welches jetzt in den Kammern entschieden wird, beschäftigt hier die Gemüther mehr, als man in der Hauptstadt denken mag, und darum hat auch das Rheinland in einem wahren Petitionstürme sich die schwere Errungenschaft der neuern Zeit zu erhalten gesucht, die eine bekannte mächtige Partei ihr wieder entreißen will. Der Beweis, zu dem man sich erbötig gezeigt hat, wird nicht zu liefern sein, daß die Regierung, wenn sie gewollt, sich auch Petitionen im entgegen gesetzten Sinne hätte verschaffen können; denn die, welche von den meisten Rheinstädten an die Landesvertretung gesandt wurden, sind nicht durch agitatorische Bemühungen zu Stande gekommen, sondern durch den Zusammentritt der angesehensten Männer, welche der Provinz ein ihr theuer gewordenen Institut erhalten wollten. Sollten wir desselben, wie es nur zu wahrscheinlich ist, durch die Zurückführung der Gemeindegesetzgebung von 1845 wieder verlustig gehen und damit weitere Rückschritte, wie sie im Wunsche der gedachten Partei liegen, verbunden sein, so würden wir Das als einen harten Schlag gegen unsere politischen Rechte empfinden; und wenn es unter uns einen Bruchtheil gibt, der anders denkt, so ist es sicher ein winzig kleiner, der durch Abstammung einem andern Theile der Monarchie angehört. Vieles, was man uns jetzt bieten will, z. B. die Trennung von Stadt und Land, ist ganz neu in der Provinz, und wie man die Nothwendigkeit solcher Bestimmungen kaum einseht, so begreift man auch nur schwer die Möglichkeit der Einführung dieser östlichen Zustände bei uns, wo Stadt und Land so eng mit einander verbunden sind, daß eine Trennung nicht ohne mannichfache Nachteile für beide vor sich gehen kann.

Berlin, 7. April. In der heutigen Sitzung des Hauses der Abgeordneten legte der Abg. Herzberg (Dstrowo) ein Schreiben vor, worin zwei Schullehrer aus der Provinz Posen, von denen der Abg. v. Morawski in seiner, bei Gelegenheit des Graf Schwerin'schen Antrags gehaltenen Rede behauptete, dieselben seien vom Landrath (v. Schopis) durch Drohungen veranlaßt worden, bei den Wahlen im Sinne der Regierung zu stimmen, erklären, daß der Abg. v. Morawski gegen seine Ueberzeugung gesprochen und deshalb eine Rüge verdiene. Der Abg. v. Morawski erklärt, daß er von drei Schullehrern gesprochen; was die zwei zu ihrer Erklärung veranlaßt, wolle er nicht untersuchen; der dritte aber sei von seinem Amte suspendirt. (Sensation.) Damit geht die Kammer zur Berathung des Gesetzes, betreffend die Landgemeindevorfassung in der Rheinprovinz vom 30. Jan. 1856, über. — Die Bemühungen des Hrn. v. Gerlach, in die Kommission, welcher der Antrag wegen des Potsdamer Depeschendiebstahls überwiesen worden ist, als Vorsizender gewählt zu werden, sind gänzlich gescheitert. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, welche die in Rede stehende Kommission bilden, gehören keineswegs zu den Begünstigern des Antrags, weshalb man schon jetzt auf das Schicksal desselben schließen kann. Einige der Kommissionsmitglieder sind sogar entschiedene Gegner des Antrags, weil sie denselben als eine Art Mißtrauensvotum gegen die Regierung erkennen. Der Antrag dürfte von der Rechten in keiner Weise begünstigt werden und Hr. v. Gerlach schwerlich den beabsichtigten Zweck erreichen. Gegen wen der besagte Antrag eigentlich gerichtet ist, scheint man im Hause der Abgeordneten sehr gut zu wissen. — Der als Arzt bei dem Hinkeldey-Rochow'schen Zweikampfe zugegen gewesene Dr. Hassel ist in tiefe Schwermuth verfallen, welche ihn vorläufig an Ausübung seiner Praxis verhindert. — Das mit Rücksicht auf den Krieg erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden ist jetzt wieder aufgehoben worden.

Wien, 5. April. (Schw. M.) Obwohl die „Wien. Ztg.“ vor kurzem sich bemühte, den Beweis zu liefern, daß aus Anlaß der von der kaiserl. Regierung und dem Nuntius gleichzeitig erlassenen Einladung an die österreichischen Bischöfe kein Konflikt zwischen der Regierung und der Kurie entstanden sei, so ist es doch gewiß, daß dieser Vorfall in den hiesigen entscheidenden Kreisen höchst unangenehm berührt und mehrfache Bedenken in Betreff der weitem Ausführung der einzelnen

Bestimmungen des Konkordats hervorgerufen hat, denen man im Hinblick auf die bei dem oben erwähnten Vorfall von der Kurie beobachtete Haltung ihre Berechtigung allerdings nicht absprechen kann. Der Erzbischof von Agram, Kardinal Haulik, einer der würdigsten Kirchenfürsten Oesterreichs, ist gestern von Sr. Maj. dem Kaiser in besonderer Audienz empfangen worden, und hatte sich einer höchst huldvollen Aufnahme zu erfreuen. Se. Majestät erwähnte bei dieser Gelegenheit zu wiederholten Malen in sehr gnädigen Ausdrücken des Hirtenbriefes, den dieser Kirchenfürst aus Anlaß der Publizierung des Konkordats erlassen hat, und der sich ebensowohl durch seine edle Sprache, als auch durch die echt christliche Milde auszeichnet, die in demselben athmet. Der Erzbischof von Mailand, Graf Romilli, der bekanntlich den Feldzug gegen die von der Regierung garantierte Pressfreiheit eröffnete, hatte heute Vormittag eine längere Besprechung mit dem Kultusminister, Grafen Thun. Von Sr. Majestät dem Kaiser ist er bis jetzt noch nicht empfangen worden.

Italien.

*** Rom, 3. April. (Tel. Dep.)** Kardinal Patrizi, der Se. Heiligkeit den Papst als Vathe in Paris vertreten soll, bereitet sich zur Abreise, und wird auch die für die Kaiserin Eugenie bestimmte Rose überreichen. — General Allouveau de Montreal läßt dem Vernehmen nach Quartiere für eine neue französische Brigade einrichten. — Marquis Monclar habe, heißt es, im Einvernehmen mit der lombardisch-venetianischen Gesellschaft sehr vortheilhafte Bedingungen zur Uebernahme sämtlicher päpstlichen Eisenbahnen gestellt.

Großbritannien.

London, 8. April. (T. D. d. Fr. J.) In der gestrigen Nachsitzung des Unterhauses meldete Peel, die Miliz und die Fremdenlegion sollten baldigst entwaffnet werden, und das türkische Kontingent wieder in den Sold des Sultans treten. Wilson zeigt an, daß der Geh. Rath morgen die erlassenen Ausfuhrverbote, mit Ausnahme des auf Munition bezüglichen, zurücknehmen werde. Bei der hierauf folgenden Debatte über das Einquartierungssystem wird die Regierung mit 139 gegen 116 Stimmen geschlagen, obwohl alle Minister hart kämpften, um die Abstimmung zu vermeiden.

Vermischte Nachrichten.

Pesth, 3. April. (Fr. P.-Ztg.) Seit zwei Tagen hat das hiesige Landesgericht in Strafsachen die Schlussverhandlungen gegen einen Giftmörder vorgenommen, der in seiner Art ein wahrhaftes Seitenstück ist zu der berühmten Giftmischerin Gesina Gottfried in Bremen. Wie jene eine exquisite Heuchlerin war, so auch dieser; wie jene aus Habucht mordete und ihre Opfer meist aus ihren Angehörigen nahm, so auch dieser; sogar im Profil Beider findet eine auffallende, man möchte sagen übereinstimmende Aehnlichkeit statt. E. v. B. hat im Verlaufe von 15 Jahren, 1830 bis 1845, sieben Personen durch Gift umgebracht. Zuerst im Jahr 1830 seine Schwägerin, Fräulein M. v. K., acht Jahre später seine erste Frau, geborne v. K., darauf schnell hintereinander ihre beiden Brüder und auch ein Stubenmädchen, nachdem dieses von ihm schwanger geworden. Diese Giftmorde kamen erst ans Tageslicht, nachdem er ein reizendes Fräulein zur Ehe genommen und ihren Bruder vergiftete. Bei dieser That wurde E. v. B. entlarvt, indem der Gemordete, nachdem er schon mehrere Monate beerdigt gewesen, ausgegraben, gerichtlich obduzirt, und dessen Vergiftung durch Arsenik auf chemischem Wege erwiesen worden. E. v. B., in Anklagestand versetzt, fand in seinen Privilegien als ungarischer Edelmann hinreichenden Schutz gegen augenblickliche körperliche Haft, welchen Umstand in schlauer Weise benützend, er sich von Pesth entfernte und nach Oesterreich ging, wo er bald in der Brühl, bald im Märztal, bald in Graz eingezogen lebte. Die ungarischen Richter unterließen es, ihm nachzuspüren, und die österreichischen Behörden kannten den bösen Gast nicht, den sie heberbergten; daher befand sich E. v. B. während der Revolutionszeit in vollkommenster Sicherheit in den Bergthälern Oesterreichs und Steiermarks. Als aber nach Beendigung der Revolution in Ungarn eine bessere Ordnung eingeführt ward, und es E. v. B. zu Ohren kam, daß sein verwahrloster Kriminalprozeß wieder werde aufgenommen werden, floh er nach Paris, wurde jedoch auf Requisition daselbst arretirt und im Spätjahr 1854 nach Pesth eingebracht. Uebrigens hat E. v. B., trotz aller schlagenden Beweise seiner Schuld, vor seinen Untersuchungsrichtern keines seiner Verbrechen eingestanden und leugnet Alles led ab.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Perm. Kroenlein.

C.608. Karlsruhe.
Bekanntmachung.

Dem §. 4. der allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung des Officierscorps gemäß (Regierungsblatt Nr. 58 vom Jahr 1851) wird anmit bekannt gegeben, daß in diesem Jahre beiläufig 17 junge Leute in das Cadettencorps aufgenommen werden können.

Bezüglich der erforderlichen Vorkenntnisse und Eigenschaften, des Anmeldestermines und der einzureichenden Zeugnisse und Nachweisungen wird auf obiges Regierungsblatt verwiesen, mit dem Bemerkten, daß die sich Anmeldenden sich genau an diese Bestimmungen zu halten und mit der Anmeldung zugleich die in §. 3 verlangten Zeugnisse einzuschicken haben.

Karlsruhe, den 4. April 1856.
Großherzogliches Kriegs-Ministerium.
Ludwig.
vdt. v. Stetten.

Baden-Baden.

C.613. Wegen fortwährendem Unwohlsein unseres Associates Hrn. Jos. Hammer sehen wir uns veranlaßt, unsere

Seifen- und Lichte-fabrik
sammt Einrichtung und anstößendem Garten zum Verkaufe anzubieten.

Das **Fabrikgebäude** ist neu, massiv von Stein, ca. 70 Fuß lang und ca. 35 Fuß tief, und enthält außer der Fabrikationslokalität noch 4 Zimmer und Küche.

Die **Einrichtung** besteht außer den zur Seifen- und Lichte-fabrikation nöthigen gewöhnlichen Geräthschaften in: **Dampfeinrichtung** zum Schmelzen u., sowie ca. 3000 Stück schönen, zinnernen Lichteformen nebst Apparat zum Selbstgießen der Formen.

Dem **Betriebe** des Geschäftes steht eine ausgewählte Kundschaft, angenehmes Verkaufs-terrain, wenig Konkurrenz und leichter Bezug

eines vorzüglichen Rohmaterials unterfügend zur Seite.

Franktirte Briefe an uns selbst.

Jos. Hammer & Comp.

NB. Bei käuflicher Uebernahme der Einrichtung kann die Lokalität auch pachtweise abgegeben werden. Auch eignet sich die Gebäulichkeit zur Errichtung einer Bierbrauerei, da sich hinreichend und vorzügliches Wasser, sowie Terrain zur Anlage von Kellern dabei befindet.

C.569. Mößlin.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Mößlin hat beschlossen, ihren Gemeindegann — circa 5000 Jucharten haltend — trigonometrisch und geometrisch vermessen und cartiren, nebst Grund- und Lagerbücher mit Kataster darüber anfertigen zu lassen.

Es werden daher alle diejenigen HH. Geometer, welche zur Uebernahme dieser Arbeit Lust tragen, ersucht, Instruktion und Vertragsprojekt auf dasiger Gemeindevorstandskanzlei einzusehen, und daraufhin in einer Frist von drei Wochen, von heute an, ihre Forderungen an den hiesigen Gemeindevorstand einzufenden.

Mößlin, den 2. April 1856.

Der Gemeindevorstand:
Scharnberg.
Der Gemeindschreiber:
Treier.



C.525. Buggingen.
Stammholzversteigerung.

Die Gemeinde Buggingen versteigert in ihrem zunächst bei Sulzburg gelegenen Gemeindegewald

Montag, den 21. d. Mts.,

Vormittags 8 Uhr anfangend:

200 der größten und schönsten Holländer- und

Nugholzhämme,

welche an einem sehr guten und bequemen Abfuhrwege sich befinden, und, was für die Herren Kauflustigen um so vortheilhafter erscheinen muß, von der Stelle aus auf mehreren Straßen ohne

alle Schwierigkeit an den bloß 2 Stunden entfernt fließenden Rhein zur weitern Beförderung gebracht werden können.

Die Zusammenkunft ist im Gasthaus „zum Adler“ in Sulzburg.

Buggingen, den 3. April 1856.

Der Gemeindevorstand.
Wandel.

C.618. Karlsruhe.
Verkauf von Militärpferden.

Von den auf dem Lande verstellten Militärpferden werden

am 14. April d. J., Morgens 9 Uhr, in Rehl gegen 60;

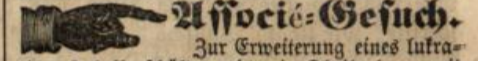
am 15. April d. J., Morgens 9 Uhr, in Offenbürg gegen 60;

am 16. April d. J., Morgens 9 Uhr, in Dinglingen gegen 40,

öffentlich versteigert. Die Ausfuhr derselben in das Ausland wird gestattet.

Karlsruhe, den 7. April 1856.

Secretariat des großh. Kriegs-Ministeriums.
G e m p p.



Associé-Gesuch.
Zur Erweiterung eines lukrativen Fabrikgeschäftes wird ein Theilnehmer mit einer Einlage von ca. 12,000 fl. gesucht. Franktirte Anfragen, mit C.556 bezeichnet, besorgt die Expedition dieses Blattes.
C.557.



C.615. Stuttgart.
Bu verkaufen
mehrere neue, elegante, leichte, zweispännige Glasdrofchken, ein noch wenig gebrauchter, vierfüßiger, bedeckter Char-à-banc, leichte, ein-spännige Reife-Char-à-banc, ein noch in ganz gutem Zustand sich befindender, zweispänniger Postwagen zu billigen Preisen bei
Schmiedemeister Schaal
neben der Sonne.

Frankfurter Börsenzettel nach dem Kursblatt des Wechselmakler-Syndikats. Dienstag, 8. April.

Staatspapiere.			Anlehens-Loose.		
Per comptant.			Per comptant.		
Oestr.	50/0 M. i. S. b. R.	92 1/2 P.	G. Hss.	4 1/2 0/0 Obligat.	101 3/4 P. 1/8 G.
	50/0 do. holl. St.	91 3/8 P. 91 G.		4 1/2 0/0 do. bei Roth.	99 3/4 P. 3/8 G.
	50/0 do. 1852 l. Lst.	90 1/4 P. 89 3/4 G.		3 1/2 0/0 ditto	92 1/4 P.
	50/0 Lb. i. S. b. R.	92 1/8 P. 91 1/4 G.	Nass.	5 0/0 Obl. bei Roth.	101 1/2 P.
	50/0 Mte. C. i. S. i. M.	83 3/4 P.		4 1/2 0/0 ditto	98 P.
	50/0 N.-Anl. v. 1854	86 1/2 3/4, 1/2, 5/8 bez.		3 1/2 0/0 Obl. ditto	90 P. 89 1/2 G.
	50/0 Met.-Obl.	85 3/4 P.	Frkst.	3 1/2 0/0 Obligat.	92 3/4 P.
	50/0 do. 1851 S. A.	—		3 0/0 ditto	85 P.
	50/0 do. 1852 C. b. R.	86 P.	Russl.	4 1/2 0/0 i. L. fl. 12 b. B.	—
	4 1/2 0/0 Met.-Obl.	77 3/4, 1/4 bez. u. G.		4 0/0 i. R. fl. 2 b. H.	—
	4 0/0 ditto	68 3/8 G.		4 0/0 " b. St.	—
	3 0/0 ditto	—	Polen.	4 0/0 fl. 500 Partiale	86 1/4 G.
	2 1/2 0/0 ditto	—	Span.	3 0/0 inland. Schuld	40 1/4 G.
	1 0/0 ditto	16 7/8 G.		1 1/4 0/0 ditto.	25 3/4, 1/4 bez.
	4 1/2 0/0 Bethm. Obl.	76 1/4 G.	Port.	3 0/0 Obligationen	45 3/4 G.
	4 0/0 ditto	—	Hollld.	4 0/0 Certificate	93 3/4 G.
Preus.	3 1/2 0/0 Staatssch.	87 1/8 P.		3 1/2 0/0 Synd.	—
	4 1/2 0/0 O. b. Roth.	101 1/4 P.		2 1/2 0/0 Integr.	63 1/4 G.
	4 0/0 ditto	99 1/2 P.	Belg.	4 1/2 0/0 O. i. Fr. 28 kr.	97 3/4 G.
Bayer.	5 0/0 O. 3. Emiss. b. R.	101 1/2 P.		4 0/0 ditto	—
	4 1/2 0/0 do.	100 1/4 P.		2 1/2 0/0 do. bei Roth.	55 5/8 G.
	4 0/0 do.	94 3/8 G.	Sard.	5 0/0 O. b. R. i. L. 28 kr.	94 G.
	4 0/0 Ablös.-R. do.	94 3/4 P. 3/8 G.		5 0/0 Ob. bei Hambro	93 3/4 P.
	3 1/2 0/0 do.	87 3/4 P.		3 0/0 O. b. R. i. L. 28 kr.	61 G.
Wrtg.	4 1/2 0/0 Obl. b. R.	102 3/8 G.	Tosk.	5 0/0 O. C. b. Goldsch.	101 1/8 G.
	3 1/2 0/0 ditto	89 3/8 P. 89 G.		5 0/0 Ob. bei Bastogi	—
Baden	5 0/0 Oblig.	—		3 0/0 Obl. bei Roths.	57 1/2 G.
	4 1/2 0/0 ditto	102 P. 101 3/4 G.	N. Am.	6 0/0 St. Dil. 2 1/2 fl.	111 1/4 P.
	3 1/2 0/0 do. v. 1842	88 3/8 G.		7 0/0 St. Ls. Cy. Bds.	—
Kurh.	4 1/2 0/0 Obl. b. Roth.	101 7/8 G.		6 0/0 ditto	79 P.
	—	—		6 0/0 S. Louis City	79 P.

Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten.		
Oesterr. Nat.-Bank-Aktien	1351,50,49 bez. 47 etw. 48 bez.	
ditto Inter.-Schein à fl. 840	470-72-69 bez. u. G.	
Oest. Creditbank-Aktien.	183, 82 1/2-83 bez. u. G.	
Bayr. Bankaktien à 500 fl.	781 P.	
Darmst. Bank-A. à 250 fl.	349, 48, 47 bez.	
do. 2. Serie 40 0/0 Einzahl.	297, 96 1/2-98 1/2 bez.	
Weim. B.-A. à 100 Rthlr.	125 3/4, 1/2 bez.	
Frankf. Dampf-schl.-A. b. R.	121, 1/8 bez. u. G.	
Frankf. Dampf-schl.-A. b. R.	87 G.	
Deutsche Phönix-Aktien.	141 G.	
5 0/0 Oest. Staats-Eisenb.-A.	307 P. 305 G.	
Cöln-Mind. Eisenb.-Aktien	— ex D.	
4 0/0 Ldwh.-Bexb. Eis.-Akt.	163, 62 7/8, 163 bez. u. G.	
4 1/2 0/0 Pf.-Max.-E.-A. b. R.	115 3/8 P.	

Wechsel-Kurse.		
Amsterdam	k. S.	100 1/4 G.
Augsburg	"	119 7/8 G.
Berlin	"	105 1/4 G.
Bremen	"	97 G.
Cöln	"	105 1/8 G.
Hamburg	"	88 3/4 G.
Leipzig	"	105 1/8 G.
London	"	120 1/8 G.
Lyon	"	—
Mailand	"	101 1/2 B.
Paris	"	94 3/4 B. 1/2 G.
Triest	"	—
Wien	"	118 3/8 G.
Disconto	"	4 0/0 G.

Geld-Sorten.		
Pistolen	fl.	9 41-42
ditto Preuss.	"	9 56-57
Holl. fl. 10 Stücke	"	9 49-50
Ducaten	"	5 34-35
20-Frankenstücke	"	9 25-26
Engl. Sovereigns	"	11 54 G.
Gold al Marco	"	379-81
Preuss. Thaler	"	1 45-1/4
5-Franken-Thaler	"	2 20 2/3-21 1/8
Hochhaltig Silber	"	24:30-34
Preuss. Cass.-Sch.	"	1 45 1/2-3/8
Divers. Cass.-Anw.	"	1 43 1/4 G.
Dollars in Gold	"	—